



Ausgabe 09/2017

Digitalisierung sinnvoll gestalten

Häufig fällt im Zusammenhang mit dem Prozess der Digitalisierung in der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung auch der Begriff der sog. „4. Revolution der Arbeitswelt“.

Wiederkehrend wird vorgetragen, dass es nun allerhöchste Zeit sei, dass auch die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern sich dem Prozess der Digitalisierung öffnet. Auch nehmen wir eine enorme Erwartungshaltung im Zusammenhang mit der Digitalisierung wahr wie z. B., dass man viel Personal einsparen und Arbeitsprozesse durch „günstigere Beschäftigte“ erledigen lassen könne.

Zwar kann und soll man sich bestimmten Entwicklungen nicht generell verschließen, jedoch scheint sich ein allzu dominanter betriebswirtschaftlicher Ansatz in die Überlegungen zur Digitalisierung einzuschleichen.

Wie bei allen weitreichenden Veränderungen liegen in der Digitalisierung sowohl Chancen wie auch Risiken.

Wir als dbb Hessen werden den Prozess intensiv und konstruktiv-kritisch begleiten und darauf drängen, dass er für alle Beteiligten sinnvoll gestaltet wird.

Vor allem werden wir darauf achten, dass er sich nicht zum Nachteil der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Hessen auswirkt.

Ein sinnvoller Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung kann nur gelingen, wenn man ihn gemeinsam mit den Beschäftigten gestaltet, und nicht gegen deren berechnete Interessen. Dazu ist die intensive Beteiligung der Gewerkschaften und der Personalräte auf der Basis eines modernen Personalvertretungsrechts erforderlich.

.....

TV-H – Instrumente nutzen

Mit dem Tarifabschluss zum TV-H vom März 2017 liegt Hessen –vor allem angesichts des stufengleichen Aufstiegs– im Vergleich zu TVöD und TV-H vorn.

Zu den bisherigen positiven Besonderheiten des TV-H (Stichwort Kinderzulage) sind nun weitere positive Aspekte hinzugekommen.

Die Forderung nach Rückkehr des Landes Hessen in die TdL steht nach wie vor auf unserer Agenda. Denn es ist grundsätzlich nicht sinnvoll, in einem Bundesland separate Verhandlungen zu führen.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Situation muss zwischenzeitlich aber hinzugefügt werden, dass eine Rückkehr in die TdL natürlich nur unter Wahrung der bereits erzielten Besitzstände geschehen kann.

Wir möchten hier aber auf einen anderen Aspekt hinweisen. Schon vor den Verhandlungen im März 2017 gab es im TV-H Möglichkeiten, besonders engagierte und/oder qualifizierte Kolleginnen und Kollegen zu fördern.

So war es bspw. möglich, Stufenlaufzeiten zu verkürzen oder neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen in einer fortgeschrittenen Erfahrungsstufe einsteigen zu lassen.

Nach unseren Erkenntnissen wurde von diesen Möglichkeiten jedoch kaum Gebrauch gemacht.

Im März wurde nun zusätzlich die Möglichkeit ausgehandelt, eine Fachkräftezulage zu vergeben, um qualifizierte Menschen zu gewinnen bzw. deren Abwandern in die Privatwirtschaft zu verhindern.

Wir appellieren deshalb an die Behörden und Dienststellen, sowohl von den bisherigen, wie auch von den neuen Möglichkeiten maßvoll Gebrauch zu machen, und dabei dennoch darauf zu achten, dass Bestandskolleginnen und Kollegen nicht ins Hintertreffen geraten.

.....

Altersdiskriminierende Besoldung - Sachstand

In unseren dbb-Nachrichten Nr. 5/2017 hatten wir ausführlich zum Urteil des BVerwG v. 6. April 2017 (BVerwG 2 C 11.16 und 2 C 12.16) und dessen Auswirkungen berichtet.

Wir hatten dargestellt, dass entsprechende Widersprüche/Anträge wg. altersdiskriminierender Besoldung einen Anspruch auf Entschädigung mit einem Betrag von 100 € je Monat begründen und dass der Betrag von 100 € je Monat unabhängig von Dienstgrad und Beschäftigungsumfang (Vollzeit oder Teilzeit) vom Gericht festgelegt wurde und nicht mehr versteuert werden muss.

Außerdem hatten wir dargestellt, dass nach der Entscheidung des Gerichts ein individueller Anspruch auf die tatsächliche Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe nicht besteht.

Die Begründung zum o. a. Urteil des BVerwG liegt zwischenzeitlich vor.

Die Bezügestelle ist bereits mit den Vorarbeiten zur Bearbeitung und „Bedienung“ der rd. 23.000 Anträge befasst.

Die Bearbeitung wird exakt im Rahmen der Rechtsprechung des BVerwG erledigt werden.

D. h.: Den betroffenen Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung aus einem altersdiskriminierenden System gezahlt wurde, steht ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 100 Euro monatlich zu. Der Anspruchszeitraum beginnt ab Antragstellung zwei Monate rückwirkend und endet mit der Einführung des neuen HBesG zum 1. März 2014.

Wichtiger Hinweis: Da die Bezüge regelmäßig nicht erst in dem Monat überwiesen werden, in dem sie zustehen, sondern bereits spätestens am letzten Werktag des jeweiligen Vormonats, wird sich die Rückwirkung praktisch nur für den einen Monat vor dem jeweiligen Widerspruch / Antrag auswirken.

Bsp.: Ein Antrag wurde im Dezember 2012 gestellt. Somit steht eine Entschädigung von November 2012 (nicht etwa Oktober 2012) bis Februar 2014 zu.

Beamtinnen und Beamte, die keinen Widerspruch eingelegt / keinen Antrag gestellt hatten, erhalten naturgemäß keine Entschädigung.

Ebenso steht keine Entschädigung zu für den Zeitraum ab Erreichen der höchsten Dienstaltersstufe und für „besoldungsfreie“ Zeiten (Erziehungszeiten, Beurlaubung ohne Dienstbezüge etc.). Denn wenn man keine Dienstbezüge erhält, kann man auch nicht altersdiskriminierend besoldet sein.

Zusammenfassend kann man also feststellen, dass sich auch nach Vorliegen der Urteilsgründe die ursprüngliche Einschätzung des Urteils bestätigt hat.

Die Widersprüche / Anträge werden nicht in Frage gestellt, sondern exakt nach den Vorgaben des o. a. Urteils des BVerwG bearbeitet und „bedient“.

Nach Rücksprache mit dem Innenministerium rechnen wir damit, dass die Bearbeitung der Widersprüche / Anträge bis zum Ende des Jahres erledigt sein wird.

.....

Irritationen bei Versorgungsanpassung unbegründet

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2017 ist es bei vielen Versorgungsempfängern zu Irritationen gekommen.

Eine gutgemeinte und eigentlich klar formulierte Erklärung auf den Bezügenachweisen zur Besoldung und Versorgung für den Monat August 2017 sorgte für Aufregung.

Dort war auf der Rückseite Folgendes abgedruckt:

„Information zu ihrer Abrechnung:

Die Zahlung der Dienst- und Amtsbezüge sowie der Versorgungsbezüge für den Monat August 2017 berücksichtigt die lineare Erhöhung um 2 Prozent, mindestens 75 Euro, rückwirkend ab 1. Juli 2017 nach dem Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018) vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114). Versorgungsbezüge in festen Beträgen sind um 1,9 Prozent, Anwärtergrundbeträge um 35 Euro erhöht worden.“

Die Worte **„...Versorgungsbezüge in festen Beträgen sind um 1,9 Prozent...erhöht worden“** führte bei zahlreichen Versorgungsempfängern zu der Befürchtung, dass die Versorgungsbezüge in Gänze nur um 1,9 Prozent, statt um 2,0 Prozent, angehoben wurden.

Hierzu möchten wir in aller Deutlichkeit feststellen, dass dem nicht so ist.

Ebenso wie die Dienstbezüge für die aktiven Beamten sind auch die Versorgungsbezüge um 2,0 Prozent angehoben worden.

Wir als dbb Hessen vertreten traditionell die Auffassung, dass es keinesfalls zu einer unterschiedlichen Behandlung von Beamten und Versorgungsempfängern kommen darf!

Genau diese Auffassung haben wir auch im Gesetzgebungsverfahren unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Und dem ist der Gesetzgeber gefolgt.

Die Versorgungsbezüge werden 2017 wie auch 2018 im gleichen linearen Umfang wie die Dienstbezüge angehoben.

Worum handelt es sich also bei den *„Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen ausgezahlt werden“* und die dann nur um 1,9 Prozent angehoben werden?

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zum HBesVAnpG 2017/2018 heißt es zu Art. 5 (Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018) im letzten Satz: *„Sogenannte Festbeträge (z. B. Unterhaltsbeiträge für Altgeschiedene) werden grundsätzlich um 0,1 Prozentpunkte verringert erhöht (Abs. 2).“*

Die Formulierung „z. B.“ ließe vermuten, dass es neben den Unterhaltsbeiträgen für Altgeschiedene noch andere Bestandteile der Versorgungsbezüge geben könnte, die in Festbeträgen ausgezahlt und infolge dessen nur um 1,9 Prozentpunkte angepasst werden.

Tatsächlich gibt es jedoch Festbeträge nur im Recht des Versorgungsausgleichs und auch nur in Fällen bis 1992. Die Zahl der Betroffenen liegt hessenweit bei rund 110 Kollegen.

Es ist also keineswegs zu einer unterschiedlichen Behandlung von aktiven Beamten und Versorgungsempfängern bei der Anpassung in 2017 und der vorgesehenen Anpassung 2018 gekommen.

Es erfolgt (e) jeweils eine lineare Anpassung um 2,0 Prozent zum 1. Juli 2017 und um 2,2 Prozent zum 1. Februar 2018.

.....

Neue Besoldungstabellen

Die neuen Besoldungstabellen mit den ab dem 1. Juli 2017 geltenden Werten können Sie über den nachstehenden Link abrufen.

<https://www.dbb-hessen.de/service/besoldungs-entgelttabellen/>

.....

Freifahrtregelung / Landesticket

Zur Freifahrtregelung gibt es mittlerweile einen offiziellen FAQ, den Sie über nachstehenden Link abrufen können.

Es muss weiter darauf hingewirkt werden, dass alle in Hessen im öffentlichen Dienst beschäftigten Kolleginnen und Kollegen, also bspw. auch kommunale Bedienstete, von der Freifahrtregelung profitieren können.

https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/faq_langversion.pdf

.....

Claudia Henninger 20 Jahre in Diensten des dbb Hessen

Auch wenn es kein „reguläres Dienstjubiläum“ ist: Unsere geschätzte Mitarbeiterin auf der Landesgeschäftsstelle des dbb Hessen, Frau Claudia Henninger, ist seit April 1997, somit also 20 Jahre lang, für den dbb Hessen tätig.

Claudia Henninger hat sich in all' den Jahren mit größtem Engagement in den Dienst des dbb Hessen und seiner Mitgliedsgewerkschaften gestellt.

Wir danken Claudia Henninger ganz herzlich für die vergangenen 20 Jahre und freuen uns auf die weitere, vertrauensvolle Zusammenarbeit!



Claudia Henninger

Heini Schmitt

Frankfurt a. M., 5.9.2017

Impressum

Herausgeber:



dbb
beamtenbund
und tarifunion
Landesbund Hessen

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):

Landesvorsitzender Heini Schmitt

Landesgeschäftsstelle:

Eschersheimer Landstraße 162
60322 Frankfurt am Main

E-Mail: mail@dbbhessen.de;

Telefon: 069 281780; **Fax:** 069 282946

Internet: www.dbbhessen.de

**Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe gestattet**